

4829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1994 betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften

Die Ratifikation des "Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften" (BGBl.Nr. 52/1983) durch Italien ist seinerzeit unter dem Vorbehalt erfolgt, daß Italien die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens vom Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen abhängig macht (BGBl.Nr. 388/1985).

Das vorliegende Rahmenabkommen soll die österreichischen Gebietskörperschaften auch gegenüber italienischen Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, Vereinbarungen auf der Basis des vorgenannten Rahmenübereinkommens zu treffen.

Das Rahmenabkommen besteht daher aus einer Präambel und sieben Artikeln (Generalklausel), Definition der Gebietskörperschaften, Verweis auf innerstaatliches Recht, Auflistung von Sachbereichen für zwischenstaatliche Vereinbarungen, Verfahren, Verhältnis zu anderen Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit bzw. bestehenden Verträgen und entspricht weitgehend den Musterverträgen des vorerwähnten Europäischen Rahmenübereinkommens.

Im innerstaatlichen Bereich ist es einer unmittelbaren Anwendung in allen Teilen zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Da das Rahmenabkommen ein Staatsvertrag ist, der den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, ist den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Von den Ländern ist gegen das Rahmenabkommen kein Einwand erhoben worden.

Er bedarf aber gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

- 2 -

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. dem Beschluß des Nationalrates die Zustimmung im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG zu erteilen und
2. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1994 keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Gottfried J a u d  
Berichterstatter

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof  
Vorsitzender